

Satzung

über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes AREAL HEIM WEST

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 22. Juli 2019 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweite Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 18. August 2016, bekannt gemacht am 27. August 2016, erstmalige Verlängerung vom 23. Juli 2018, bekanntgemacht am 11. August 2018, zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes AREAL HEIM WEST wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Bereich, in dem die Veränderungssperre gilt, entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes AREAL HEIM WEST und ist dem beigefügten Bestandsplan vom 26. Juni 2019 zu entnehmen. Der Bestandsplan vom 26. Juni 2019 ist Teil der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes AREAL HEIM WEST.

Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 5748 und 5747/17 liegen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Geltungsdauer

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes AREAL HEIM WEST, spätestens nach Ablauf von einem Jahr, außer Kraft.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister